

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 383/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mor F [REDACTED].

Z [REDACTED] U [REDACTED] M [REDACTED] 3, R [REDACTED] E [REDACTED] 31/1,

R [REDACTED] L [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z [REDACTED]straße 4, K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann,
Dr. Lang und Gärtnner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 25. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Kläger verließ Ungarn im Juni 1957 und lebt seitdem in Israel. Im März 1958 beantragte er Entschädigung und meldete einen Anspruch nur für Schaden an Freiheit an. Im August 1966 beantragte er Beihilfe nach Art. V BEG-Schluss, schilderte sein Verfolgungsschicksal, seine Leiden, die er darauf zurückführte, und nannte Beweismittel. Er erhielt Beihilfe von 13.880 DM.

Am 22. November 1971 bat der Kläger unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1971 zu § 150 Abs. 2 BEG nF um

Bearbeitung seines Entschädigungsantrags, meldete einen Anspruch auch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit an und verwies auf seine Angaben und Beweismittel zum Beihilfeantrag.

Der Berufungsrichter verneint die Ansprüche.

Den etwaigen Anspruch für Schaden an Freiheit hält er für erfüllt, weil der Kläger bereits eine höhere Beihilfe erhalten habe. Das ist richtig (vgl. BGH Rz 1978, 137).

Richtig ist auch, daß der Kläger den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit im November 1971 nicht mehr nachmelden konnte.

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit steht dem Kläger nach dem seit 18. September 1963 geltenden Recht nicht zu, weil er Ungarn erst 1957 verlassen hat (§ 150 Abs. 2 BEG nF).

Der Kläger genießt für den Gesundheitsschadensanspruch auch keinen Vertrauensschutz nach BVerfG Rz 1971, 309. Das Vertrauen in das Fortbestehen einer Rechtsstellung nach dem früheren Recht ist geschützt, wenn sie bis zum 26. Mai 1963 erlangt war (BVerfG aaO; BGH Rz 1977, 214). Denn § 150 Abs. 2 BEG nF ist aus dem Gesichtspunkt des Schutzes des Vertrauens in eine bereits erlangte Rechtsstellung nur insoweit mit Art. 20 GG unvereinbar und deshalb nichtig, als die rückwirkende Einführung des Stichtages (1. Oktober 1953) Entschädigungsan-



Wenn die Entstehung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs von der Mitwirkung des Bürgers abhängt und er diese Voraussetzung des alten Rechts erst nach der Entscheidung des Bundestages erfüllt, so kann er nicht davon ausgehen, daß ihm trotz bereits beschlossener Rechtsänderung noch die Ansprüche nach dem bisherigen Recht zubilligt werden (vgl. BVerfG Rz 1970, 67; 1979, 62 Nr. 17). Anzuwenden ist dann vielmehr das geltende Recht, hier also das Recht in der Fassung des EEG-Schlusgesetzes (BGB Rz 1979, 105; vgl. Herbert, Rz 1979, 81, 87).

Der Kläger hat den Gesundheitschadensanspruch erstmals am 22. November 1971 angemeldet. Er hatte also am 26. Mai 1965 noch keine Rechtsstellung im Sinne eines durchsetzbaren Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit erlangt, deren rückwirkender Entziehung das Verfassungsrecht (Art. 20 GG) entgegengestanden hätte.

Zorn

Gärtner